

Der Akkreditierungsrat im Dialog: Systemakkreditierung

Die Rolle des Akkreditierungsrates im Akkreditierungsverfahren

Musterrechtsverordnung (§ 22 inklusive Begründung)

- Der Akkreditierungsrat entscheidet über die Akkreditierung einer Hochschule, indem er die Einhaltung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag und Musterrechtsverordnung feststellt.
- Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens, das Vorschläge zu der Frage enthält, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht. Die Vorschläge sind nicht bindend.

Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Art. 3 Abs. 5)

- Über die Feststellung [...] auf der Grundlage des Gutachtens [...] entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich.

Begehung und Akkreditierungsbericht

1. Kern des Akkreditierungsverfahrens ist die gutachterliche Auseinandersetzung mit dem QM-System einer Hochschule auf Grundlage der einschlägigen Kriterien.
2. Die im Akkreditierungsbericht dokumentierte Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter stellt die zentrale Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsrat dar.
3. Voraussetzung: Der Akkreditierungsbericht enthält eine vollständige Bewertung und eine plausible Empfehlung zum Stand der Kriterienerfüllung.

Abweichungen vom Gutachtervotum

Der Akkreditierungsrat muss eine hinreichend konsistente Anwendung der Kriterien gewährleisten, und zwar über die einzelnen Anträge hinweg.

Gründe für Abweichungen:

- Vorgeschlagene Auflagen sind durch die Stellungnahme der Hochschule (vor 1. oder 2. Befassung) bereits erfüllt
- Unvollständige oder widersprüchliche Bewertung im Akkreditierungsbericht
- Der Akkreditierungsrat gelangt auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung zu einem anderen Schluss.

Vier interne Regeln

1. Jeder Antrag auf Systemakkreditierung wird vom Akkreditierungsrat einzeln aufgerufen, beraten und entschieden.
2. Für jeden Antrag wird eine Berichterstatlerin/ein Berichterstatter benannt, die/der sich intensiv mit dem Akkreditierungsbericht und den eingereichten Unterlagen auseinandersetzt.
3. Die Geschäftsstelle nimmt eine Vorprüfung des Antrags vor und stimmt sich eng mit der Berichterstatlerin/dem Berichterstatter ab.
4. Bei der Vorprüfung in der Geschäftsstelle findet das Vier-Augen-Prinzip Anwendung.

Die wichtigsten 5 Erkenntnisse aus der Praxis

Gestaltungsfreiräume: Die Hochschulen nutzen offensichtlich die Freiheiten, die ihnen die MRVO bei der Ausgestaltung der QM-Systeme bietet.

Qualitätsentwicklung: Unterschiede zwischen Erst- und Reakkreditierung: In der Reakkreditierung muss die Auseinandersetzung der Hochschule mit der Funktionsfähigkeit ihres Systems an die Stelle der Prognose treten.

Darstellung: Bei einer substanziellen Weiterentwicklung des QM-Systems im Laufe des Begutachtungsverfahrens ist eine transparente Darstellung und Bewertung des Ist-Zustands in den Antragsunterlagen besonders wichtig.

Dialog: Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem AR bzw. der Geschäftsstelle bei offenen Fragen im Vorfeld einer Begehung (durch Hochschulen und/oder Agenturen) hat sich als hilfreich erwiesen.

Vielfalt und Vergleichbarkeit: Die einen Hochschulen rufen nach größtmöglicher Freiheit, die anderen nach größtmöglicher Verlässlichkeit. Der AR positioniert sich in der Mitte!

Neuralgische Punkte

- Die formalen und fachlich-inhaltlichen **Kriterien** zur Akkreditierung von Studiengängen sind in allen **drei Akkreditierungslinien** (Programmakk., Systemakk., Alternative Verfahren) dieselben.
- Beobachtung: Der Prüfauftrag der **externen Gutachter/-innen** bei internen Akkreditierungen systemakkreditierter Hochschulen umfasst nicht immer **alle fachlich-inhaltlichen Kriterien**.
 - Nach Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag wird für die fachlich-inhaltlichen Kriterien ein Peer-Review-Verfahren für die Beratung und Begutachtung vorgesehen.
 - Eine ausschließlich interne Prüfung von fachlich-inhaltlichen Kriterien ist daher nicht ausreichend.
 - Akkreditierung ist gekennzeichnet durch *externe* Qualitätssicherung.

Neuralgische Punkte

- Beobachtung: Studierende der eigenen Hochschule, aber anderen Fachbereichen zugehörig, werden als **externe studentische Gutachter/-innen** eingesetzt.
 - § 18 Abs. 1 der MRVO i. V. m. der Begründung fordert die regelmäßige Bewertung der Studiengänge u. a. durch **hochschulexterne Studierende**.
 - Studierende der eigenen Hochschule können nicht extern sein. Zudem können Studierende anderer Fakultäten nicht fachnah sein.
 - Der ergänzende Einbezug von Studierenden anderer Fakultäten mag gewinnbringend eingesetzt werden, kann aber die Bewertung von hochschulexternen Studierenden nicht ersetzen.

Neuralgische Punkte

- Beobachtung: **Qualitätsberichte** systemakkreditierter Hochschulen entsprechen nicht immer den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates (Drs. AR 108/2018 und 91/2020).
 - Systemakkreditierte Hochschulen sind zur Veröffentlichung ihrer Ergebnisse nach § 18 Abs. 4 MRVO verpflichtet.
 - Ziel dieser Beschlüsse des AR ist es, eine hinreichende Transparenz nach außen zu schaffen und darauf hinzuwirken, dass auch zu den intern akkreditierten Studiengängen hinreichend aussagekräftige Qualitätsberichte in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht werden.

Neuralgische Punkte

- Beobachtung: Manche Qualitätsmanagementsysteme verfügen über kein **Fristenmanagement**.
 - Systemakkreditierte Hochschulen sind selbstständig in der Verantwortung, Beginn, Dauer und Ende von Akkreditierungsfristen festzulegen.
 - Insbesondere bei Verlängerungen (regulär aufgrund von Bündelungen verschiedener Programme, außerordentlich aufgrund der COVID-19 Pandemie oder schweren Härtefällen o. Ä.) benötigt es ein geeignetes Fristenmanagement.
 - Regelungen zu Akkreditierungsfristen und –verlängerungen sind idealerweise bereits Bestandteil der jeweiligen hochschuleigenen Ordnung (oder anderen QM-relevanten Dokumenten) und war Gegenstand der Begutachtung der System(re)akkreditierung